

**4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pfarrweisach für den Gemeindeteil Lohr a.d.B. (BGS/EWS) vom 06.10.2008
Vom 06.11.2024**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Pfarrweisach folgende

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pfarrweisach für den Gemeindeteil Lohr a.d.B. (BGS/EWS) vom 06.10.2008

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pfarrweisach für den Gemeindeteil Lohr a.d.B. (BGS/EWS) vom 06.10.2008 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 0,52 €/m³ Abwasser.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfarrweisach, den 06.11.2024
Gemeinde Pfarrweisach



Markus Oppelt, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 06.11.2024 im Rathaus Pfarrweisach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zimmer 2.06. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an allen gemeindlichen Bekanntmachungstafeln sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern (angebracht am 06.11.2024; abgenommen am 09.12.2024).

Ebern/Pfarrweisach, 06.11.2024
Gemeinde Pfarrweisach

Markus Oppelt
Erster Bürgermeister